

Monialibus? Resp.: Affirmative, durante mora extra monasterium.“

Diesem schließt sich eine andere Antwort derselben Congregatio vom 22. April 1872 bezüglich der Klosterfrauen mit einfachen Gelübden und ohne päpstliche Klausur an. Von diesen heißt es: „Sorores, de quibus agitur, posse peragere extra piam propriam domum sacramentalem confessi nem penes quemecumque confessarium ab Ordinario approbatur.“

Also zur Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Beichten solcher Klosterfrauen bei einem gewöhnlichen, nicht speziell approbierten Beichtvater wird nur das legitime Verweilen außerhalb des Klosters verlangt: falls nicht, wie gesagt, der Diözesanbischof deutlich eine größere Beschränkung auferlegt hat.

Wenden wir dies auf den vorgelegten Fall an, so dürfte der Umstand, daß die betreffende Schwester ohne Vorwissen der Oberin bei Facundus ihre Beichte ablegte, nicht ins Gewicht fallen. Ohne Vorwissen und Gutheizung der Oberin konnten die Schwestern keinenfalls jene Reise unternehmen oder außerhalb des Klosters sich aufzuhalten. Es stand also nichts mehr im Wege, daß eine Schwester, auch ohne Vorwissen der Oberin, die Gelegenheit zu einer auswärts abzulegenden Beichte benützte. Es konnte das aus äußeren Gründen vielleicht eine Unvollkommenheit sein, brauchte aber aus sich noch keine Sünde auszumachen. Facundus mußte daher auf Begehr der Schwester die Beicht ruhig entgegennehmen und je nach Befund genügender Disposition die Losprechung erteilen.

Balkenburg (Holland). Aug. Lehmkühl S. J.

II. (*Restitutionspflicht*.) Philo, jagdberechtigt auf einem bestimmten Gebiete, erlegt von der Grenze dieses Gebietes aus 10 Gemsen, welche unterdessen von seinem Jagdgebiet auf das nachbarliche geflüchtet waren. Die so erlegte Beute holt er herüber und eignet sie sich an. Der Beichtvater verpflichtet ihn, die Hälfte des Wertes an die Armen zu geben. Hat derselbe recht entschieden?

Lösung. Auf Grund der Gerechtigkeit so zu entscheiden, wie der Beichtvater hier getan hat, ist jedenfalls verkehrt: denn sollte ein Unrecht geschehen sein, so richtet sich dies gegen den Jagdberechtigten des Nachbargebietes; an Stelle dessen die Armen zu setzen, liegt ein Grund nicht vor.

Aber ist tatsächlich eine ungerechte Schädigung jenes Jagdberechtigten durch Philo erfolgt, und zwar eine Schädigung, deren Höhe bis auf den halben Wert der erlegten Beute zu schätzen ist? Das dürfte mehr als zweifelhaft sein. Das Jagdrecht gab dem betreffenden Nachbar vom naturrechtlichen Standpunkte aus noch kein unmittelbares Recht auf jene zehn Gemsen, zumal da diese von einem Gebiete zum anderen flohen, sondern nur das Recht sie zu erschießen, falls er sie auf seinem Gebiete traf und die Tiere so gutmütig waren, bis auf den Trefferschuß zu warten. Vom naturrechtlichen Stand-

punkte aus wurden die Tiere durch das Erschießen Eigentum des Philo, der vor dem Schusse genau dasselbe unrecht hatte, wie der Nachbar. Das Betreten des fremden Jagdgebietes wird allerdings polizeilich oder landesgesetzlich verboten sein; doch wird diese Vorschrift schwerlich unter Sünde im Gewissen binden, falls nicht durch das Betreten fremden Gebietes ein positiver Schaden angerichtet wird. Ein solcher Schaden wäre eventuell, auch nach Gewissensvorschrift, zu vergüten. Außerdem besteht in einigen Gegenden die landesgesetzliche Bestimmung, daß der Berechtigte desjenigen Gebietes, auf dem die Beute erjagt wurde, die Auslieferung derselben fordern kann. Auch diese Bestimmung wird, besonders in unserem Falle, erst dann als im Gewissen bindend anzusehen sein, wenn der Berechtigte von dem durch das Gesetz ihm zugebilligten Rechte Gebrauch machen kann und Gebrauch macht. Da dies aber nicht der Fall gewesen ist, so konnte Philo ganz unbehelligt bleiben, und der Beichtvater tat nicht recht, ihn zu irgend einem Ersatz zu verpflichten.

Höchstens könnte noch in Frage kommen, ob nicht der Beichtvater berechtigt gewesen sei, den Ersatz der Hälfte des Wertes an die Armen als sakramentale Buße aufzulegen. Doch auch das ist zu verneinen, falls nicht Philo mit anderen und weit schwereren Sünden belastet war, als mit jener Übertretung der Jagdvorschriften. Denn jene Übertretung war aus sich gewiß keine Todsünde, vielleicht überhaupt gar nicht eigentliche Sünde; die Almosenauflage in der Höhe des Wertes von fünf Gemsen ist aber eine Buße von mehr als gewöhnlicher Schwere, wie sie nach heutiger Kirchenzucht nur bei Todsünden, und zwar bei einer Reihe von Todsünden, dem Beichtkinde zur Pflicht gemacht werden kann.

Mithin war die Handlungsweise des Beichtvaters nach allen Richtungen hin verfehlt.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Causa aut occasio: Ursache oder Anlaß zu einem fremden Schaden?) Cäsar, der Obmann eines politischen Vereines, hielt eine Versammlung ab, um für den Verein neue Mitglieder zu gewinnen. Konstanz, Korrespondent eines Blattes der Gegenpartei, schrieb für daselbe nach einer höchst oberflächlichen Erfundung über Verlauf und Erfolg dieser Versammlung einen Bericht, in welchem er unter anderen behauptete, Cäsar hätte durch Verabreichung von Freibier an die Teilnehmer der Versammlung und durch Verteilung von Geldgeschenken an die Kinder auf der Gasse seine Sache zu unterstützen gesucht. Durch diese wenigstens zum Teile unrichtige Behauptung gereizt, klagte Cäsar den Berichterstatter Konstanz auf Ehrenbeleidigung; dieser wurde aber freigesprochen, und Cäsar mußte die nicht unbedeutenden Gerichtskosten selbst bezahlen. Justus, ein gebildeter Freund des Konstanz, erteilt nun diesem die brüderliche Ermahnung, er möge dem Cäsar den durch seinen so leichtfertig ge-